

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

Bebauungsplan 33.36.00 - Priwall/Werft -

Teil B Text

Fassung vom 15.10.79

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 d BBauG)

Die Gebäude und die Zuwegungen zu den Gebäuden müssen hochwassersicher angelegt werden. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen mit der Oberkante Fußboden (OKF) über 3,87 m über NN liegen.

2. Zulässige Nutzungen der Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO)

In den Gewerbegebieten sind nur zulässig:

2.11 Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art, sonstige nicht wesentlich störende Anlagen und Einrichtungen anderer Betriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine wesentlichen Nachteile oder Störungen zur Folge haben können,

2.12 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

2.13 Tankstellen,

2.14 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

2.15 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2.2 Die nach der Ziffer 2.11 ausgeschlossenen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe sind in den anderen Gewerbegebieten des Stadtteiles Travemünde bzw. des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck unterzubringen.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbegebiet zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Mecklenburger Landstraße und der im Abstand von ca. 8,0 m verlaufenden Baugrenze sind zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

4. Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Auf den in der Planzeichnung für ein Anpflanzungsgebot festgesetzten Flächen sind geschlossene, mehrschichtig aufgebaute Pflanzungen aus landschaftsgerechten Sträuchern und Bäumen unter Verwendung nachfolgender, dominierender Gehölzarten anzulegen:

Bäume

*Sorbus intermedia* (Eberesche), *Populus tremula* (Zitterpappel), *Populus canescens* (Graupappel), *Pinus sylvestris* (Gemeine Kiefer), *Pinus nigra austriaca* (Schwarz-Kiefer).

Sträucher

*Hippophae rhamnoides* (Sanddorn), *Amelanchier canadensis* (Felsenbirne), *Elaeagnus angustifolia* (schmalblättrige Ölweide), *Elaeagnus commutata* (Silberölweide), *Salix caprea* (Salweide), *Rosa rugosa* (Apfelrose), *Rosa spinosissima* (Dünenrose), *Rosa rubiginosa* (Weinrose), *Pinus montana* (Krummholzkiefer).